

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 16.03.2021

Änderungsantrag
für den Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft am 16.03.2021 – TOP 5 öffentlich
Gasteig München GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrags,
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02399

Gesellschaftsvertrag konsequent aktualisieren

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 neu	Der Gesellschaftsvertrag der Gasteig München GmbH wird in § 9 Abs. 2 wie folgt geändert: „Die Geschäftsführer*innen haben dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich zu berichten. Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer*innen. Dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die Geschäftsführer*innen haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG entsprechend.“
Ziffer 2 neu	Der Gesellschaftsvertrag der Gasteig München GmbH wird in § 12 Abs. 5 wie folgt geändert: „ In oilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann e Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung erfolgt auf Vorschlag des*der Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder durch Übermittlung per E-Mail oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen , wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht . Geht ein e Einverständniserklärung Widerspruch der Gesellschaft nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständnis zu einer solchen schriftlichen Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag. Im Verfahren nach Satz 1 Schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.“
Ziffer 3	unverändert

Begründung:

Zu Ziffer 1.:

Laut Satz 1 ist schriftlich zu berichten, laut Satz 2 schriftlich oder in Textform.

Daher ist das schriftlich in Satz 1 zu viel des Guten.

Zu Ziffer 2.:

Krisenzeiten sind immer öfter. Neben der Corona-Krise, an welche vermutlich der Entwurfsverfasser der Änderung dachte, haben wir aktuell eine Klimakrise und eine Haushaltskrise, die uns sicher noch länger als die Corona-Krise beschäftigen werden.

Die in Satz 1 aufgeführten Möglichkeiten für einen Sitzungsmodus jenseits einer klassischen Präsenzsitzung sind so zahlreich, dass die Möglichkeit nicht in Präsenz zu tagen, generell eröffnet werden sollte.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ja durch seinen Widerspruch jederzeit eine klassische Präsenzsitzung erzwingen, wenn es diese abweichend vom Vorschlag des Vorsitzenden für angebracht hält.

Die Sätze 2 und 3 sind inhaltlich zwingend an einen geänderten Satz 1 anzupassen. Wenn das Verfahren von der Abgabe von Einverständniserklärungen auf eine Möglichkeit zum Widerspruch umgestellt wird, können keine Einverständniserklärungen mehr zugehen. Die unveränderte Beibehaltung der alten Regel wäre daher inkonsequent.

Auch eine Beibehaltung der bisherigen Möglichkeiten der Beschlussfassung in den Sätzen 2 und 3 passt nicht, wenn die Möglichkeiten der Beschlussfassung in Satz 1 gegenüber den bisherigen Möglichkeiten verändert werden.

Initiative:

Hans-Peter Mehling,
Wirtschaftspolitischer Sprecher